



Gemeinde Aderklaa
Bezirk Gänserndorf, NÖ
Dorfanger 12
2232 Aderklaa
Tel: 02247/2290
Email: gemeinde@aderklaa.gv.at

GEMEINDE ADERKLAA

BAUSPERRE

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Aderklaa hat in seiner Sitzung vom 28.03.2019 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird für die als Bauland Agrargebiet gewidmeten Flächen des in der beiliegenden Plandarstellung rot gekennzeichneten Gebiets im Ortszentrum von Aderklaa (Angerbereich) eine Bausperre erlassen. Die dahinterliegende Widmung Bauland Agrargebiet - Hintausbereich ist von der Bausperre nicht betroffen.

Die Abgrenzung ist der beiliegenden Plandarstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt, zu entnehmen.

§ 2 Ziel

Die Gemeinde Aderklaa beabsichtigt, einen Teilbebauungsplan für das gegenständliche Gebiet zu erstellen und zu verordnen.

Die Bausperre verfolgt das Ziel,

- den Charakter der Bebauung im Gebiet um den Dorfanger in Bezug auf die Nutzungs- und Bebauungsstruktur zu erhalten,
- das gemeindetypische Ortsbild (Längsangerdorf) zu sichern und
- Nutzungskonflikte zwischen Wohnbereichen und agrarischen Nutzungen im Bauland zu verhindern.

Die Bausperre dient dazu, die zukünftigen Planungsziele der Gemeinde in Bezug auf den Schutz des Bebauungscharakters und des Ortsbildes zu sichern. Die Bausperre verfolgt den Zweck, die oben angeführten Ziele durch die Festlegung von geeigneten Bebauungsbestimmungen (Bebauungsweise, Bebauungsdichte, Erhaltungswürdige Altortgebiete, Baufluchtlinien, Mindestmaße von Bauplätzen, etc.) zu erreichen.



Gemeinde Aderklaa
Bezirk Gänserndorf, NÖ
Dorfanger 12
2232 Aderklaa
Tel: 02247/2290
Email: gemeinde@aderklaa.gv.at

Für die Grundlagenforschung und für die Planungsmaßnahmen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine Bebauung erfolgt, die den Intentionen der geplanten Überarbeitung widerspricht, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Die Bausperre betrifft die Neuerrichtung und die Erweiterung von Gebäuden sowie die Nutzung von Bestandsgebäuden. Ausgenommen von der Bausperre sind landwirtschaftliche Bauvorhaben und die Wiedererrichtung von Wohngebäuden, sofern die Ausmaße des ursprünglichen Wohngebäudes nicht wesentlich vergrößert werden. Geringfügige Baumaßnahmen (Umbauten, kleinflächige Zubauten, Sanierungen, etc.) bleiben von der Bausperre ebenfalls unberührt.

§ 3 Rechtskraft

Die Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

Aderklaa, am 28.03.2019

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

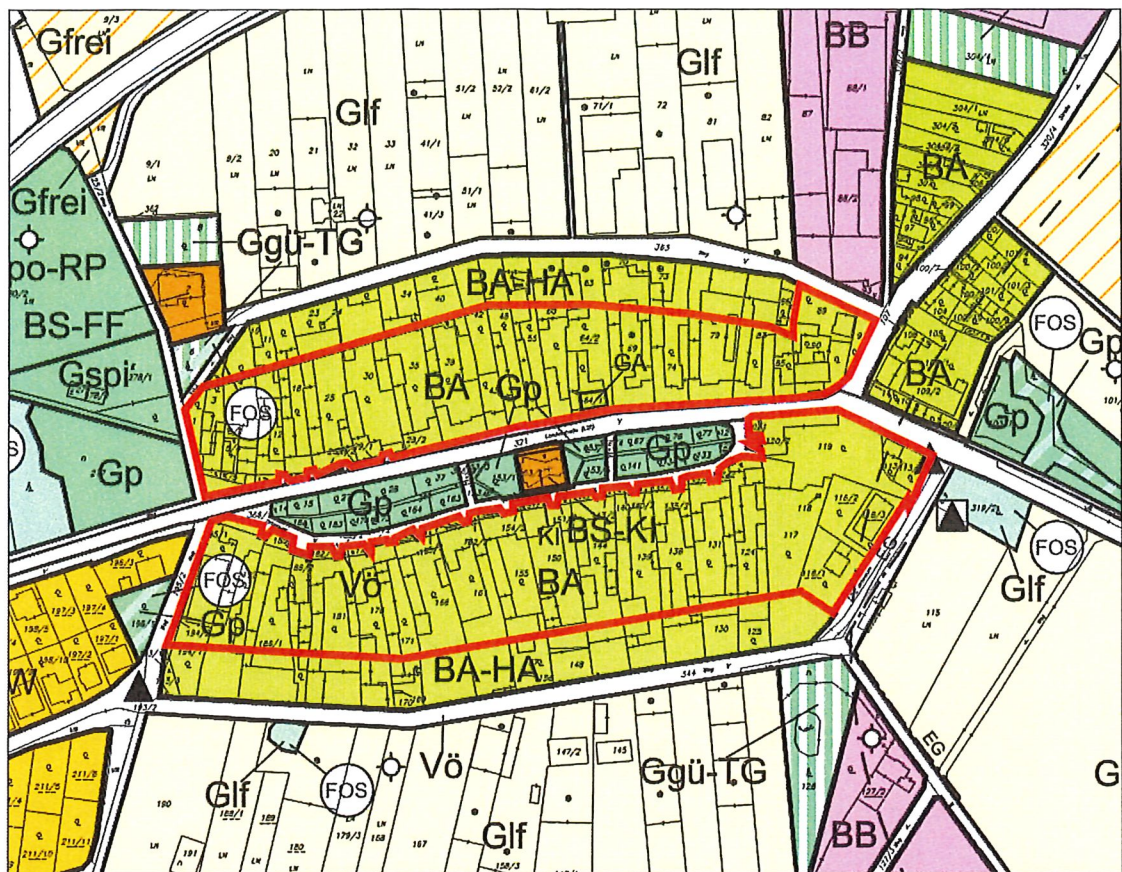


angeschlagen am:

29.03.2019

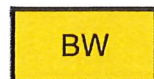
abgenommen am:

15.04.2019



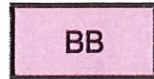
Geltungsbereich der Bausperre

Bauland



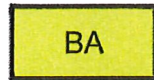
BW

Wohngebiete



BB

Betriebsgebiete



BA

Agrargebiete



BS

Sondergebiete